**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/2632**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
II/1 — 68070 — 5244/68

Bonn, den 4. März 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**h i e r : Agrarpolitik/Rechtsangleichung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) **eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch**

b) **eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.**

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Februar 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1]) ist am 30. Juni 1965 in Kraft getreten und durch die Richtlinie vom 25. Oktober 1966 [2]), die am 30. Juni 1967 in Kraft getreten ist, ein erstes Mal geändert worden.

Bei der Übernahme dieser Richtlinien in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung in der Gemeinschaft konnte festgestellt werden, daß eine Anpassung der Bestimmungen der Richtlinien zur Berücksichtigung der neuen technischen und wissenschaftlichen Gegegebenheiten sowie der gewonnenen Erfahrungen angezeigt ist.

Um insbesondere zu ermöglichen, den Gesundheitszustand der Tiere, von denen das zur Versendung in einen anderen Mitgliedstaat bestimmte Fleisch stammt, besser zu erkennen, muß vorgeschrieben werden, daß diese Tiere während einer bestimmten Zeit auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind.

Zur Vermeidung der Verschleppung von Viehseuchen durch Fleisch ist vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Fleisch auszuschließen, daß von Tieren stammt, die aus einem Gebiet kommen, in dem z. Z. der Schlachtung eine Viehseuche herrschte oder in dem vor der Schlachtung eine Viehseuche aufgetreten war und ein bestimmter Zeitraum seit dem Erlöschen der Seuche noch nicht verstrichen ist.

Vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr ist aufgrund des Risikos, das die Verwendung von Lebendimpfstoffen mit sich bringt, gleichfalls Fleisch auszuschließen, das von mit solchen Impfstoffen geipften Tieren stammt.

Die Aufnahme von viehseuchenrechtlichen Bestimmungen in die z. Z. gültige Richtlinie verlangt eine Änderung des Titels dieser Richtlinie.

Nach der vorerwähnten Richtlinie kann jeder Mitgliedstaat das Verbringen in sein Hoheitsgebiet von frischem Fleisch, das aus einem Mitgliedstaat stammt, in dem eine Viehseuche angebrochen ist, untersagen; ein solches Verbot kann sich entsprechend der Art und dem Charakter dieser Viehseuche entweder auf einen bestimmten Teil oder auf das gesamte Hoheitsgebiet des Versandlandes beziehen; beim Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ist es notwendig, schnell geeignete Maßnahmen zu ergreifen; es ist erforderlich, daß die Gefahren solcher Krankheiten und die notwendigen Abwehrmaßnahmen in gleicher Weise in der ganzen Gemeinschaft beurteilt werden; hierfür wird ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren des durch Entscheidung des Rates vom ..... geschaffenen Ständigen Veterinärausschusses vorgesehen, gemäß dem etwaige von einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geprüft, abgeändert oder aufgehoben werden können.

Es ist möglich, ohne die allgemeinen Regeln der Hygiene zu vernachlässigen, unter gewissen Bedingungen davon abzusehen, daß Schlachthöfe mit einer besonderen Abteilung für das Schlachten von Schweinen ausgestattet werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses wird für die Durchführung des Gemeinschaftsverfahrens vorgesehen, in dem Streitfälle zwischen Mitgliedstaaten bezüglich der Anerkennung eines Schlachthofes oder eines Zerlegungsbetriebes geregelt werden sollen.

Ein gleiches Verfahren muß für die Aufstellung der Liste der tierärztlichen Sachverständigen, die von den Versendern in bestimmten Fällen, in denen sie sich in Streit mit dem Bestimmungsland befinden, zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden können, sowie für die Festlegung der Modalitäten

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 2012/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3302/66

für die Durchführung der Gutachten vorgesehen werden.

Das Muster der Anlage II muß entsprechend der Änderungen der Artikel der Richtlinie geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch, geändert durch die Richtlinie des Rats vom 25. Oktober 1966, wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

Im Titel der Richtlinie werden nach dem Wort: „gesundheitlicher" die Worte: „und viehseuchenrechtlicher" eingefügt.

Artikel 3

In Artikel 3

a) werden im ersten Satz des ersten Absatzes die Worte: „des Artikels 8" durch die Worte: „der Artikel 3 bis, 8, 8 bis und 8 ter" ersetzt;

b) in Absatz (1) Buchstabe g) wird das Wort: „Genußtauglichkeitsbescheinigung" durch das Wort: „Bescheinigung" ersetzt;

c) in Absatz (2) erster Unterabsatz wird das Wort: „materiellen" durch das Wort: „technischen" ersetzt; im niederländischen Text wird das Wort: „Materiële" durch das Wort: „stoffelijk" und im italienischen Text das Wort: „materiali" durch das Wort: „manuali" ersetzt;

d) erhält der zweite Unterabsatz des Absatzes (2) folgende Fassung: „Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 ter können die Einzelheiten für diese Unterstützung festgelegt werden."

Artikel 4

Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 3 bis eingefügt:

„Artikel 3 bis

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Fleisch von Tieren stammt, die mindestens während der letzten 40 Tage vor der Schlachtung oder, wenn es sich um Tiere handelt, die jünger als 40 Tage sind, seit ihrer Geburt auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind."

Artikel 5

In Artikel 4:

a) erhält der zweite Satz des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 3 folgende Fassung: „Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens können gemäß dem Verfahren des Artikels 9 ter die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vorübergehend das Verbringen von frischem Fleisch, das aus dem betreffenden Schlachthof stammt oder in dem betreffenden Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist, in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen";

b) erhält der dritte Unterabsatz des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Die vorbezeichnete Ermächtigung kann unter Berücksichtigung eines von einem oder mehreren tierärztlichen Sachverständigen erstellten neuen Gutachtens gemäß dem Verfahren des Artikels 9 ter widerrufen werden";

c) erhält der fünfte Unterabsatz des Absatzes 3 folgende Fassung:

„Die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für die Bestimmung der tierärztlichen Sachverständigen und das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren werden gemäß dem Verfahren des Artikels 9 ter erlassen".

Artikel 6

In Artikel 6

a) werden in Absatz (1) im ersten Satz nach den Worten: „des Artikels 3 Absatz (3)" die Worte: „und des Artikels 9" eingefügt;

b) wird in Absatz (1) Buchstabe A das Wort: „Erzeugnisse" durch das Wort: „Stücke" ersetzt;

c) erhält Absatz (1) Buchstabe A Buchstabe a) Ziffer 1 folgende Fassung:

„1. bei Rindern

— Hälften

— Viertel, wie sie für die Anwendung der Abschöpfungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch definiert sind.

Artikel 7

In Artikel 7 erhält der dritte Unterabsatz des Absatzes 2 folgende Fassung: „Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 ter wird auf Vorschlag der Mitgliedstaaten die Liste derjenigen tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung derartiger Gutachten betraut werden können, aufgestellt. Gemäß dem gleichen Verfahren werden die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren, erlassen."

Artikel 8

In Artikel 8

a) werden in Absatz (1) nach den Worten „der Absätze (2) bis (4)" die Worte: „und der Artikel 3 bis, 8 bis und 8 ter" eingefügt;

b) nach Absatz (2) wird ein neuer Absatz (2 bis) mit folgendem Wortlaut eingefügt: (2 bis) Der Mitgliedstaat, in dem eine Tierkrankheit im Sinne des Absatzes (2) auftritt, hat das Auftreten dieser Krankheit und die von ihm getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Erlöschen dieser Krankheit unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen";

c) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die von einen Mitgliedstaat nach Absatz (2) getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen";

d) erhält Absatz (4) folgende Fassung:

„(4) Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 bis können die nach Absatz (2) und (2 bis) getroffenen Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden".

Artikel 9

Nach Artikel 8 werden folgende neue Artikel eingefügt:

„Artikel 8 bis

Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, daß aus seinem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates kein frisches Fleisch versandt wird, das:

a) von mit Maul- und Klauenseuche befallenen Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie mit Schweinepest oder mit ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) befallenen Schweinen stammt, die vor der amtlichen Feststellung des Erlöschens der Krankheit im Seuchenherd und vor der Desinfektion oder während der auf diese Feststellung und Desinfektion folgenden zwölf Monate geschlachtet worden sind;

b) aa) von angesteckten geimpften oder nicht geimpften Rindern, Schafen, Ziegen oder Schweinen in einem Seuchenherd der Maul- und Klauenseuche stammt,

bb) von angesteckten, mit inaktiviertem Impfstoff geimpften oder nicht geimpften Schweinen aus einem Seuchenherd der Schweinepest stammt,

cc) von angesteckten, mit inaktiviertem Impfstoff geimpften oder nicht geimpften Schweinen aus einem Seuchenherd der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) stammt,

sofern diese Tiere vor der amtlichen Feststellung des Erlöschens der Krankheit im Seuchenherd und vor der Desinfektion oder während der auf diese Feststellung und Desinfektion folgenden sechs Wochen geschlachtet worden sind;

c) von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus einem Umkreis von 10 km um den Seuchenherd der Maul- und Klauenseuche sowie von Schweinen aus einem Umkreis von 10 km um den Seuchenherd der ansteckenden Schweinelähme (Teschener Krankheit) stammt, die vor der amtlichen Feststellung des Erlöschens der Krankheit und der Desinfektion sowie während der auf diese Feststellung und Desinfektion folgenden zwei Wochen geschlachtet worden sind;

d) von Schweinen stammt, die mit lebendem Impfstoff gegen Schweinepest oder gegen die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) geimpft worden sind.

Artikel 8 ter

Das Bestimmungsland kann das Verbringen von frischem Fleisch in sein Hoheitsgebiet von den Bedingungen abhängig machen, daß es nicht von an Brucellose angesteckten Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen stammt, die während der Zeit zwischen der amtlichen Feststellung des Auftretens eines oder mehrerer klassischer Fälle von Brucellose in dem Betrieb, aus dem diese Tiere stammen, und den sechs auf die amtliche Feststellung des letzten klinischen Falles folgenden Wochen geschlachtet worden sind.

Diese Maßnahme kann jedoch nur getroffen werden, wenn die gleichen Maßnahmen im Innern des Bestimmungslandes angewandt werden.

Artikel 10

Nach Artikel 9 werden folgende neue Artikel eingefügt:

„Artikel 9 bis

1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß des Rats vom ..... eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses in einem Dringlichkeitsverfahren über die zu treffenden Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden unverzüglich allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie sind sofort durchzuführen.

2) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffenen Maßnahmen binnen einer Frist von einer Woche nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 9 ter

1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rats vom ..... eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Ver-

trages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

4) Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug."

Artikel 11

In Anlage I

a) wird in Kapitel I Nummer I Buchstabe b) nach dem Wort „vorzusehen" folgender Satz eingefügt: „diese besondere Abteilung ist nicht unbedingt erforderlich, wenn die Schlachtung von Schweinen und die anderer Tiere zu verschiedenen Zeiten stattfindet, in diesem Falle aber das Abbrühen, Enthaaren, Abkratzen und Absengen in besonderen Abteilungen vorgenommen wird, die von der Schlachtkette klar abgetrennt sind, sei es durch einen freien Raum von wenigstens 5 m, sei es durch eine Mauer von mindestens 3 m Höhe";

b) werden in Kapitel II Nummer 2 Buchstabe a) die Worte: „die von den anderen Räumen durch Wände getrennt sind" gestrichen;

c) wird in Kapitel V Nummer 17 nach dem Wort „verboten" folgender Satz hinzugefügt: „Wenn ein religiöser Ritus das Aufblasen eines Organs vorschreibt, kann dies zugelassen werden; das aufgeblasene Organ muß jedoch beschlagnahmt werden";

d) wird in Kapitel VIII jeweils das Wort „Genußtauglichkeitsbescheinigung" durch das Wort „Bescheinigung" ersetzt;

e) wird in Kapitel X die Nummer 40 wie folgt geändert: „Frisches Fleisch darf nur in gereinigten und desinfizierten Transportmitteln befördert werden."

Artikel 12

Im Muster der Anlage II

a) wird im Titel das Wort: „Genußtauglichkeitsbescheinigung" durch das Wort „Bescheinigung" ersetzt;

b) wird in Abschnitt I im französischen Text das Wort: „vivandes" durch das Wort: „viandes" ersetzt;

c) werden in Abschnitt IV Buchstabe b) nach dem Wort: „gesundheitlicher" die Worte: „und viehseuchenrechtlicher" eingefügt;

d) wird am Schluß der Bescheinigung nach den Worten: „Unterschrift des amtlichen Tierarztes" der Hinweis auf Fußnote „4)" hinzugefügt;

e) wird zwischen den Worten: „Unterschrift des amtlichen Tierarztes" und den Fußnoten folgender Abschnitt V eingefügt:

„V. Angaben viehseuchenrechtlicher Art:
Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch

a) von Tieren stammt, die

i) mindestens während der letzten 40 Tage vor der Schlachtung (3) oder, wenn es sich um Tiere handelt, die jünger als 40 Tage sind, seit ihrer Geburt (3) auf dem Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind;

ii) nach den die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest, die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) und die Impfung gegen Schweinepest und ansteckende Schweinelähme mit Lebendimpfstoffen betreffenden besonderen Bestimmungen der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch von der Schlachtung für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ausgeschlossen sind;

b) nicht von angesteckten Tieren stammt, die aus einem Betrieb kommen, in dem ein oder mehrere klinische Fälle von Brucellose festgestellt worden sind, und die während der Zeit zwischen der amtlichen Feststellung des Auftretens der Krankheit im Betrieb und der 6 Wochen nach der amtlichen Feststellung des letzten klinischen Falles von Brucellose geschlachtet worden sind (3).

Ausgefertigt in ....., am .....

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)"

f) wird nach der Fußnote „(3)" folgende Fußnote „(4)" hinzugefügt:

„4) Die Unterschrift ist erforderlich, wenn dieser amtliche Tierarzt nicht zur Unterschrift bezüglich der in Abschnitt V gegebenen Bescheinigung berechtigt ist".

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 8 Mo-

naten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am .....

Im Namen des Rats

Der Präsident

## Begründung

1. Die Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch [1]), die am 30. Juni 1965 in Kraft getreten ist, wurde mit Richtlinie des Rats vom 25. Oktober 1966 [2]) geändert. Diese Änderungs-Richtlinie ist nach 8 Monaten im Juni 1967 in Kraft getreten.

2. Eine erneute Änderung der vorerwähnten Richtlinie ist vor allem aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

   — Entwicklung der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse,

   — in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vorschriften von 1964 gemachten praktischen Erfahrungen,

   — Opportunität, viehseuchenrechtliche Normen für den Handelsverkehr mit Fleisch festzulegen,

   — Notwendigkeit, schnelle und wirksame Verfahren vorzusehen zur Beseitigung von Schwierigkeiten beim Handelsverkehr, die sich aus veterinären Gründen, insbesondere im Falle des Auftretens von Viehseuchen, ergeben.

3. Diese Änderungen wurden in einer Reihe von Erörterungen mit den zuständigen Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Bemerkungen berufsständischer Vertreter ausgearbeitet.

   Bei dieser Gelegenheit hat man versucht, soweit wie möglich auf die Bemerkungen gewisser Drittländer einzugehen, denen gegenüber sich die neuen Gemeinschaftsbestimmungen bereits auswirkten.

4. In dieser Richtlinie sind auch weitere viehseuchenrechtliche Vorschriften aufgenommen worden, was zu einer Erweiterung des Titels der Richtlinie führt.

   Um eine Verschleppung von Viehseuchen durch Fleisch zu vermeiden, hat man es insbesondere für erforderlich gehalten, daß das für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Fleisch von Tieren stammen muß, die während einer bestimmten Zeit (40 Tage) vor der Schlachtung auf dem Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates gehalten worden sind. Das Fleisch muß darüber hinaus von gesunden Tieren und aus gesunden Beständen, in denen seit längerer Zeit kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) aufgetreten ist, stammen. Die Tiere dürfen auch nicht aus einem bestimmten Umkreis (10 km) um einen eventuellen Seuchenherd stammen und während einer bestimmten Zeit (2 Wochen) nach dem Erlöschen der Krankheit geschlachtet worden sein.

   Besondere viehseuchenrechtliche Anforderungen an das Fleisch bezüglich der Brucellose wurde von den meisten Delegationen nicht für unbedingt erforderlich gehalten. Es wurde aber trotzdem, insbesondere auf Wunsch der deutschen Delegation, in der Richtlinie die Möglichkeit geschaffen, die Brucellose betreffenden Garantien für das Fleisch zu fordern. In diesem Fall muß dann aber die gleiche Maßnahme im Innern des Mitgliedstaates, der diese Garantien fordert, angewandt werden.

   Unter Berücksichtigung bestimmter bei der Verwendung von Lebendimpfstoffen gemachter schlechter Erfahrungen und insbesondere auf Grund der Tatsache, daß mit diesen Impfstoffen behandelte Tiere sowie deren Fleisch die Ursache einer Verschleppung der Krankheit sein können, erschien es notwendig, Fleisch, das von mit Lebendimpfstoffen geimpften Tieren stammt, vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschließen.

5. Die im Laufe der letzten Jahre anläßlich des Auftretens schwerer Viehseuchen auf dem Gebiet der Gemeinschaft gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die in Artikel 8 der Richtline von 1964 vorgesehenen Verfahren wesentlich verbessert werden könnten, um eine gemeinschaftliche Anwendung der Maßnahmen zu erlauben, die dazu bestimmt sind, eine Verschleppung der Krankheit zu verhindern und zum anderen die Aufrechterhaltung des Handelsverkehrs soweit es irgend möglich ist, zu gewährleisten.

   Aus diesen Gründen wird vorgesehen, daß alle Mitgliedstaaten und die Kommission im Falle des Auftretens einer Viehseuche vollständig und schnell über den Ablauf der Seuche und über die von den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem die Seuche auftritt, unterrichtet werden. Es wird vorgesehen, daß einerseits nicht nur das Auftreten, sondern auch das Erlöschen der Krankheit von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wird und andererseits sowohl die dem von der Seuche befallenen Mitgliedstaat gegenüber getroffenen Maßnahmen als auch die Aufhebung dieser Maßnahmen so schnell wie möglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

6. In bestimmten Fällen hat es sich als notwendig erwiesen, eine Unterstützung der Kommission durch den Ständigen Veterinärausschuß, dessen Schaffung bereits von der Kommission vorgeschlagen worden ist [3]), vorzusehen. Es handelt sich insbesondere um Fälle, in denen eine schwere Viehseuche auf dem Gebiet der Gemeinschaft ausgebrochen ist und in denen eine gemeinschaftliche Anwendung der sowohl von dem von der Krankheit betroffenen Mitgliedstaat als auch von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erforderlich ist. Es sind zwei Arten von Verfahren vorgesehen. Sie unterscheiden sich voneinander entsprechend der Eilbedürftigkeit der zu treffenden Maßnahmen [3]).

7. Um bei der Neueinrichtung von Schlachthöfen erhöhte Kosten einsparen zu können ohne dabei die hygienischen Anforderungen zu vernachlässigen, ist für Schlachthöfe, in denen sowohl Rinder als auch Schweine geschlachtet werden, die Möglichkeit geschaffen, unter besonderen Bedingungen nicht besondere abgetrennte Räume für die Schlachtung von Schweinen vorzusehen.

8. Um die Besonderheiten ritueller Schlachtungen zu berücksichtigen, wird vorgesehen, daß das Aufblasen eines Organs statthaft ist, wenn ein religiöser Ritus dies vorschreibt, jedoch unter der Bedingung, daß das aufgeblasene Organ dann beschlagnahmt wird.

9. Wie die ersten Änderungen durch die Richtlinie vom 25. Oktober 1966, so beziehen sich auch die Änderungen nicht auf die Konzeption der Richtlinie vom 26. Juni 1964. Man kann also mit Genugtuung feststellen, daß sich diese Richtlinie insgesamt gesehen bisher in der Praxis bewährt hat.

10. Wie die ersten vom Rat im Jahre 1966 verabschiedeten Änderungen so beziehen sich auch die jetzt vorgeschlagenen Änderungen auf eine Richtlinie des Rates. Sie bezwecken, diese Richtlinie in bestimmten Punkten zu vervollständigen. Diese Änderungen werden daher auch wie im Jahre 1966 in Form einer Richtlinie vorgeschlagen.

    Es wird jedoch notwendig sein, später alle Frischfleisch betreffenden veterinären Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf Probleme beziehen, die durch die gegenwärtige Regelung noch nicht erfaßt sind, zu kodifizieren. Die Kommission ist der Auffassung, daß es wünschenswert wäre, diese Kodifizierung in der Form einer Verordnung des Rats als Veterinär-Codex für Fleisch durchzuführen.

11. Im Hinblick auf die Art der in dieser Richtlinie behandelten Probleme schien es angebracht, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorzusehen.

[3]) Dok. R/679/67 (AGRI 273) vom 31. Mai 1967 — Com/67, 230 bis 240 endg.)

# Vorschlag einer Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]) ist am 30. Juni 1965 in Kraft getreten und durch die Richtlinie vom 25. Oktober 1966 [2]), die am 30. Juni 1967 in Kraft getreten ist, ein erstes Mal geändert worden.

Bei der Übernahme dieser Richtlinie in das einzelstaatliche Recht der Mitgliedstaaten und ihrer Anwendung in der Gemeinschaft konnte festgestellt werden, daß eine Anpassung der Bestimmungen der Richtlinien zur Berücksichtigung der neuen technischen und wissenschaftlichen Gegebenheiten sowie der gewonnenen Erfahrungen angezeigt ist.

Um insbesondere zu ermöglichen, den Gesundheitszustand der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Schlachttiere besser zu erkennen, muß vorgeschrieben werden, daß diese Tiere während einer bestimmten Zeit vor ihrer Verladung in dem Betrieb, aus dem sie kommen, gehalten worden sind.

Zucht- und Nutztiere müssen, um entweder als brucellosefrei oder als amtlich brucellosefrei anerkannt zu werden, einen bestimmten Titer bei der Blutserumagglutination aufweisen; aufgrund des Fortschrittes der wissenschaftlichen Erkenntnisse kann ein zusätzlicher diagnostischer Beweis zur Feststellung, ob diese Tiere brucellosefrei sind, vorgesehen werden; es ist notwendig, die Normen für die Durchführung dieses Testes festzulegen.

Es ist möglich, ohne dabei ein sanitäres Risiko zu schaffen, für Schlachttiere gegebenenfalls die zur Zeit nach der Richtlinie in Kraft befindlichen Vorschriften bezüglich der Brucellose und Tuberkulose zu erleichtern.

Nach der vorerwähnten Richtlinie kann jeder Mitgliedstaat das Verbringen in sein Hoheitsgebiet von Rindern und Schweinen, die aus einem Mitgliedstaat stammen, in dem eine Viehseuche ausgebrochen ist, untersagen; ein solches Verbot kann sich entsprechend der Art und dem Charakter dieser Viehseuche entweder auf Tiere, die aus einem bestimmten Teil des Versandlandes stammen oder es kann sich auf Tiere des gesamten Hoheitsgebietes beziehen; bei Auftreten einer ansteckenden Tierkrankheit auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ist es notwendig, schnell geeignete Maßnahmen zu ergreifen; es ist erforderlich, daß die Gefahren solcher Krankheiten und die notwendigen Abwehrmaßnahmen in gleicher Weise in der ganzen Gemeinschaft beurteilt werden; hierfür wird ein gemeinschaftliches Dringlichkeitsverfahren des durch Entscheidung des Rats vom ..... geschaffenen Ständigen Veterinärausschusses vorgesehen, gemäß dem etwaige von einem Mitgliedstaat getroffene Maßnahmen in enger Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geprüft, abgeändert oder aufgehoben werden können. Die Liste der beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen zu benutzenden Grenzübergangsstellen, die Liste der tierärztlichen Sachverständigen, die von den Versendern in bestimmten Fällen, in denen sie sich in Streit mit dem Bestimmungsland befinden, zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert werden können, sowie die Modalitäten für die Durchführung der Gutachten sollen in einem Gemeinschaftsverfahren aufgestellt und festgelegt werden.

Die Gesundheitsbescheinigungen müssen entsprechend der Änderungen der Artikel und Anlagen geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen, geändert durch die Richtlinie des Rats

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966, S. 3294/66

vom 25. Oktober 1966, wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

(1) In Artikel 3 Absatz (2) Buchstabe c)

a) wird der erste Halbsatz wie folgt geändert:

„c) wenn es sich um Zucht- und Nutztiere handelt, während der letzten 30 Tage vor der Verladung oder seit ihrer Geburt und wenn es sich um Schlachttiere handelt, während der letzten zwei Tage vor der Verladung in dem unter Buchstabe b) bezeichneten Betrieb gehalten worden sein;"

b) werden im zweiten Halbsatz die Worte „während der letzten 30 Tage" ersetzt durch die Worte: „während der vorerwähnten Fristen".

(2) Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand stammen und selbst brucellosefrei sein, insbesondere soweit sie älter als 12 Monate sind

i) bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter,

ii) bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten serologischen Prüfung eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen haben;"

(3) Artikel 3 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Zucht- und Nutzschweine müssen außerdem aus einem brucellosefreien Schweinebestand stammen und selbst brucellosefrei sein, insbesondere, wenn es sich um Schweine handelt, die mehr als 25 kg wiegen

i) bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter,

ii) bei einer nach den Bestimmungen der Anlagen A und C durchgeführten serologischen Prüfung eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen haben".

(4) Artikel 3 Absatz (9) erhält folgende Fassung:

„(9) Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 ter werden die Einzelheiten für die amtliche Überwachung der in Absatz (7) vorgesehenen Märkte und Sammelplätze festgelegt."

(5) Artikel 3 Absatz (11) erhält folgende Fassung:

„(11) Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 ter werden die Einzelheiten für die amtliche Überwachung der Händlerställe festgelegt."

Artikel 3

In Artikel 6 erhält Absatz (1) Unterabsatz 1 folgende Fassung:

„Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 ter wird auf Vorschlag der Mitgliedstaaten das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen, die beim Verbringen von Rindern und Schweinen aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates zu benutzen sind, aufgestellt."

Artikel 4

In Artikel 7 Absatz (1) Buchstabe D werden

a) in Buchstabe a) die Worte: „oder keiner intradermalen Tuberkulinprobe unterworfen worden sind;" nach dem Wort: „haben" eingefügt;

b) in Buchstabe b) die Worte: „oder keiner Blutserumagglutination unterworfen worden sind." nach dem Wort: „haben" eingefügt.

Artikel 5

In Artikel 9

a) wird nach Absatz (1) ein neuer Absatz 1 bis) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1 bis) Der Mitgliedstaat, in dem eine Tierkrankheit im Sinne des Absatzes (1) auftritt, hat das Auftreten dieser Krankheit und die von ihm getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Erlöschen dieser Krankheit unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitzuteilen."

b) erhält Absatz (2) folgende Fassung:

„(2) Die von einem Mitgliedstaat nach Absatz (1) getroffenen Maßnahmen sowie die Aufhebung solcher Maßnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter genauer Angabe der Gründe mitzuteilen."

c) erhält Absatz (3) folgende Fassung:

„(3) Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 bis können die nach Absatz (1) und (1 bis) getroffenen Maßnahmen überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden."

Artikel 6

In Artikel 10 erhält der dritte Unterabsatz des Absatzes 2 folgende Fassung:

„Gemäß dem Verfahren des Artikels 11 ter wird auf Vorschlag der Mitgliedstaaten die Liste derjenigen tierärztlichen Sachverständigen, die mit der Erstattung derartiger Gutachten betraut werden können, aufgestellt. Gemäß dem gleichen Verfahren werden die allgemeinen Durchführungsvorschriften, insbesondere für das bei der Erstattung der Gutachten einzuhaltende Verfahren, erlassen."

Artikel 7

Nach Artikel 11 werden folgende neue Artikel eingefügt:

„Artikel 11 bis

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so entscheidet die Kommission nach Anhörung des durch Beschluß des Rates vom ..... eingesetzten Ständigen Veterinärausschusses in einem Dringlichkeitsverfahren über die zu treffenden Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden unverzüglich allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie sind sofort durchzuführen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die von der Kommission getroffenen Maßnahmen binnen einer Frist von einer Woche nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Artikel 11 ter

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den durch Beschluß des Rates vom ..... eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaates.

(2) In dem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 12 Stimmen zustande.

(4) Die Kommission beschließt die Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug, soweit sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist eine Stellungnahme nicht ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor.

Hat der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, nach Ablauf einer Frist von drei Monaten keine Maßnahmen beschlossen, so trifft die Kommission die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen und sorgt für ihren sofortigen Vollzug."

Artikel 8

(1) In Anlage A Kapitel I werden im französischen und im italienischen Text jeweils die Zeichen „%" für den Prozentsatz neben den Zahlen „1" und „0,2" gestrichen.

(2) In Anlage A Kapitel II Buchstabe A

a) erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Als brucellosefrei gilt ein Rind,

a) das einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand im Sinne der Nummer 2 angehört;

b) das keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist;

c) das, wenn es älter als 12 Monate ist, bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter (IE/ml) aufgewiesen hat;

d) das, wenn es sich um ein Zucht- oder Nutztier handelt, das älter als 12 Monate ist, unbeschadet der in den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Bedingungen bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten serologischen Prüfung eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen hat;

e) dessen Spermaflüssigkeit, wenn es sich um einen über 18 Monate alten Stier handelt, keine Brucelloseagglutinine enthält, unbeschadet der in den Buchstaben a), b), c) und d) vorgesehenen Bedingungen."

b) erhält die Nummer 2 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) sich keine gegen Brucellose schutzgeimpften Rinder befinden;"

c) wird in Nummer 2 Buchstabe d) im französischen und im italienischen Text das Zeichen „%" für den Prozentsatz nach der Zahl „0,2" gestrichen;

d) erhält die Nummer 3 Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) in Abweichung von Nummer 2 Buchstabe a) die Rinder im Alter zwischen 5 und 8 Monaten schutzgeimpft werden;"

e) wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 hinzugefügt:

„4. Ein brucellosefreier Rinderbestand erwirbt die Qualifikation als amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand nur unter den Bedingungen, daß:

a) kein Tier seit mindestens 3 Jahren geimpft worden ist, welches auch der früher verwendete Impfstoff gewesen ist;

b) die in Nummer 3 Buchstabe b) vorgesehenen Bedingungen ununterbrochen mindestens während der letzten 3 Jahre beachtet worden sind, unbeschadet jedoch der im Laufe des 3. Jahres anzuwendendenden und im nachstehenden Buchsta-

ben c) vorgesehenen besonderen Bedingungen;

c) die über 12 Monate alten Tiere im Laufe des 3. Jahres

i) sechs Monate vor Schluß des dritten Jahres bei der nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter,

ii) am Ende des 3. Jahres bei der Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter und bei der nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten serologischen Prüfung eine negative Komplementbindungsreaktion

aufgewiesen haben."

(3) In Anlage A Kapitel II Buchstabe B erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Als brucellosefrei gilt ein Schwein, das

a) einem brucellosefreien Schweinebestand im Sinne der Nummer 2 angehört;

b) keine klinischen Brucelloseerscheinungen aufweist;

c) wenn es sich um ein Schwein mit einem Gewicht von mehr als 25 kg handelt

i) bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 internationalen Agglutinationseinheiten pro Milliliter,

ii) bei einer frühestens 30 Tage vor der Verladung nach den Bestimmungen der Anlage C durchgeführten serologischen Prüfung eine negative Komplementbindungsreaktion

aufgewiesen hat."

Artikel 9

In Anlage C

a) ist in der Überschrift das Wort „Rinderbrucellose" durch das Wort „Brucellose" zu ersetzen;

b) ist nach Buchstabe A folgender neuer Buchstabe B einzufügen:

„B. Komplementbindungsreaktion

1. Zur Durchführung der Komplementbindungsreaktion ist das vom Bundesgesundheitsamt Berlin hergestellte Serum zu verwenden.

2. Die Lieferung dieses Serums wird durch das Bundesgesundheitsamt Berlin sichergestellt.

3. Es wird unterstellt, daß dieses Referenzserum auf 1 ml 1000 Sensibilisierungs-Einheiten enthält; diese Einheiten werden EWG-Sensibilisierungs-Einheiten genannt.

4. Ein verdächtiges Serum, das 30 EWG-Sensibilisierungseinheiten erreicht, (dessen Aktivität 33,3 % der Aktivität des Referenzserums übersteigt), kann nicht mehr als negativ angesehen werden.

5. Verdächtige Seren werden wie folgt inaktiviert:

a) Rinder: 58° C während 30 bis 50 Minuten.

b) Schafe, Ziegen, Schweine: 60° C während 30 bis 50 Minuten.

6. Das Antigen soll aus einer Bakterien-Emulsion bestehen. Die empfohlenen Stämme sind Weybridge Nr. 99 und USDA 1119. Von einer Emulsion mit dem schwächeren Stamm Buck 19 als Antigen wird abgeraten.

7. Für die Verdünnung ist entweder die 8,5 %ige physiologische Lösung oder die Veronal-Puffer-Lösung zu verwenden.

8. In der Reaktion muß das Komplement entweder 1 um einen leichten Überschuß erhöhte Dosis oder Dosen, wie bei der Bindungsreaktion nach Kolmer beinhalten.

9. Die Reaktion wird durch folgende Beweise vervollständigt: Kontrolle der antikomplementären Fähigkeit des Antigens und des Serums; Kontrolle der auxilysischen Fähigkeit des Serums, Kontrolle des hämolytischen Komplexes. Außerdem wird eine Kontrollreaktion mit Hilfe eines bestimmt positiven Serums durch Verwendung dieses Serums in zwei verschiedenen Konzentrationen verwirklicht. Die erste wird so berechnet, daß die Reaktion positiv ist (****, d. h. vollständige Verhinderung der Hämolyse). Die zweite muß ausreichend verringert sein, damit die Hämolyse vollständig wird. Wenn dieses Serum von einem Laboratorium für seinen Eigenbedarf hergestellt wird, ist es nach exakter Titrierung in ausreichenden Mengen in lyophilisiertem Zustand aufzubewahren.

10. Die gleiche Technik wird im nationalen Bereich für alle mit der Anwendung der Komplementbindungsreaktion beauftragten Laboratorien angewandt.

11. Die Überwachung der Anwendung der Technik und der Kontrolle der Reagenzien wird einem amtlichen Institut übertragen.

12. Die Herstellung und die Verteilung der Reagenzien wird soweit möglich durch dasselbe amtliche Institut vorgenommen.

c) Der frühere Buchstabe B wird Buchstabe C.

Artikel 10

(1) Muster I der Anlage F wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt V Buchstabe d) dritter Unterabsatz sind die Worte: „ist - sind - keiner Blutserumagglutination unterworfen worden" zu ersetzen durch die Worte: „hat - haben - bei der Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen".

b) In Abschnitt V Buchstabe d) wird zwischen dem 4. und 5. Unterabsatz folgender neuer Unterabsatz eingefügt:

„— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [5]) durchgeführte Komplementbindungsreaktion war negativ [2]) [8])."

(2) In Muster II der Anlage F

a) erhält der zweite Gedankenstrich in Buchstabe c) des Abschnitts V folgende Fassung:

„— Sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;

die intradermale Tuberkulinprobe

— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6]) durchgeführt worden ist, hat eine

— negative [3])

— positive [3])

Reaktion ergeben;

— ist nicht durchgeführt worden [3])."

b) erhält der zweite Gedankenstrich in Buchstabe d) des Abschnitts V folgende Fassung:

„— weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand;

die Blutserumagglutination

— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [6]) durchgeführt worden ist, hat einen Titer aufgewiesen von

— weniger als 30 IE/ml [3])
— 30 oder mehr IE/ml [3])

— ist nicht durchgeführt worden [3])."

c) in Abschnitt V Buchstabe f)

ist der erste Halbsatz: „Sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb" durch folgenden Halbsatz zu ersetzen: „Sie sind während der letzten 2 Tage [6]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden."

d) in Abschnitt VI

i) wird der zweite Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

„— Ziffer V Buchstabe c)

[positive Reaktion [3])]

[intradermale Tuberkulinprobe nicht durchgeführt [3])]"

ii) wird der dritte Gedankenstrich wie folgt gefaßt:

„— Ziffer V Buchstabe d)

[— Titer von 30 oder mehr IE/ml [3])]
[intradermale Tuberkulinprobe nicht durchgeführt [3])]"

e) in der Fußnote 1)

wird das Wort „Betrieb" durch das Wort „Versender" ersetzt.

(3) In Muster III der Anlage F

a) erhält der Buchstabe b) in Abschnitt V folgende Fassung:

„b) es stammt — sie stammen — aus einem brucellosefreien Schweinebestand und

— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4]) durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Titer von weniger als 30 IE/ml ausgewiesen [2]) [5]);

— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen [4]) durchgeführte Komplementbindungsreaktion war negativ [2]) [5])."

b) in der Fußnote 5) werden die Worte: „Blutserumagglutination wird" durch die Worte: „Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden" ersetzt.

c) ist im französischen Text die Nummer des Abschnittes „IV" nach dem Abschnitt durch die Nummer „VI" zu ersetzen.

(4) In Muster IV der Anlage VP Abschnitt V

a) werden in Buchstabe c) die Worte: „Sie sind erworben worden" gestrichen.

b) wird im ersten Gedankenstrich des Buchstaben c) der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Sie sind während der letzten 2 Tage [5]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden;"

c) wird der zweite Gedankenstrich des Buchstaben c) gestrichen und dafür folgender neuer Buchstabe d) eingefügt:

„d) Sie sind erworben worden

— in einem Betrieb [3])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere [3]) .....
(Bezeichnung
....."
des Marktes)

d) wird der frühere Buchstabe d) jetzt Buchstabe e)".

(5) In Muster IV der Anlage F wird in Fußnote 1) das Wort „Betrieb" durch das Wort „Versender" ersetzt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 8 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und unterrichten die Kommission unverzüglich hiervon.

Außerdem tragen die Mitgliedstaaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen wesentlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinien erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am . . . .

Im Namen des Rats
Der Präsident

## Begründung

1. Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1]), die am 30. Juni 1965 in Kraft getreten ist, wurde mit Richtlinie des Rates vom 25. Oktober 1966 [2]) geändert. Diese Änderungsrichtlinie ist nach 8 Monaten im Juni 1967 in Kraft getreten.

2. Eine erneute Änderung der vorerwähnten Richtlinie ist vor allem aus folgenden Gründen erforderlich geworden:

   — Entwicklung der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse,

   — in den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Vorschriften von 1964 gemachten praktischen Erfahrungen,

   — Notwendigkeit, schnelle und wirksame Verfahren vorzusehen, zur Beseitigung von Schwierigkeiten beim Handelsverkehr, die sich aus veterinären Gründen, insbesondere im Falle des Auftretens von Viehseuchen ergeben.

3. Diese Änderungen wurden in einer Reihe von Erörterungen mit den zuständigen Regierungssachverständigen unter Berücksichtigung von Bemerkungen berufsständischer Vertreter ausgearbeitet.

   Bei dieser Gelegenheit hat man versucht, soweit wie möglich auf die Bemerkungen gewisser Drittländer einzugehen, denen gegenüber sich die neuen Gemeinschaftsbestimmungen bereits auswirkten.

4. Eine Reihe von Änderungen wurde aus dem Bedürfnis, bessere und sicherere viehseuchenrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, vorgenommen. So wurde auch für Schlachttiere gefordert, daß sie sich während einer bestimmten Zeit (2 Tage) vor der Verladung in dem Betrieb, aus dem sie kommen, aufgehalten haben müssen.

   Um bei Zucht- und Nutztieren eine zusätzliche Garantie zu haben, daß sie brucellosefrei sind, wurde vorgeschrieben, daß neben der Blutserumagglutination eine serologische Prüfung durchgeführt werden muß und die Tiere hierbei eine negative Komplementbindungsreaktion aufgewiesen haben müssen.

   Andererseits ist vorgesehen, daß eine Ausnahmegenehmigung auch für Schlachtrinder, die keiner intradermalen Tuberkulinprobe und keiner Blutserumagglutination unterworfen worden sind, gewährt werden kann. Da dies nur für Schlachttiere gilt, wird hierin kein zusätzliches viehseuchenrechtliches Risiko gesehen.

5. Die im Laufe der letzten Jahre anläßlich des Auftretens schwerer Viehseuchen auf dem Gebiet der Gemeinschaft gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die in Artikel 9 der Richtlinie von 1964 vorgesehenen Verfahren wesentlich verbessert werden könnten, um eine gemeinschaftliche Anwendung der Maßnahmen zu erlauben, die dazu bestimmt sind, eine Verschleppung der Krankheit zu verhindern und zum anderen die Aufrechterhaltung des Handelsverkehrs soweit es irgend möglich ist, zu gewährleisten.

   Aus diesen Gründen wird vorgesehen, daß alle Mitgliedstaaten und die Kommission im Falle des Auftretens einer Viehseuche vollständig und schnell über den Ablauf der Seuche und über die von den einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen gegenüber dem Mitgliedstaat, in dem die Seuche auftritt, unterrichtet werden. Es wird vorgesehen, daß einerseits nicht nur das Auftreten, sondern auch das Erlöschen der Krankheit von dem betroffenen Mitgliedstaat mitgeteilt wird und andererseits sowohl die dem von der Seuche befallenen Mitgliedstaat gegenüber getroffenen Maßnahmen als auch die Aufhebung dieser Maßnahmen so schnell wie möglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt werden.

6. In bestimmten Fällen hat es sich als notwendig erwiesen, eine Unterstützung der Kommission durch den Ständigen Veterinärausschuß, dessen Schaffung bereits von der Kommission vorgeschlagen worden ist [3]), vorzusehen. Es handelt sich insbesondere um Fälle, in denen eine schwere Viehseuche auf dem Gebiet der Gemeinschaft ausgebrochen ist und in denen eine gemeinschaftliche Anwendung der sowohl von dem von der Krankheit betroffenen Mitgliedstaat als auch von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen erforderlich ist. Es sind zwei Arten von Verfahren vorgesehen. Sie unterscheiden sich voneinander entsprechend der Eilbedürftigkeit der zu treffenden Maßnahmen [3]).

7. Änderungen in den Anlagen zur Richtlinie vom 26. Juni 1964 werden aufgrund der vorerwähn-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 121 vom 29. Juli 1964

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

[3]) Dok. R/679/67 (AGRI 273) vom 31. Mai 1967 (Com/67, 230 bis 240 endg.)

ten Änderungen notwendig. Insbesondere müssen in die Anlage A besondere Vorschriften für die Durchführung der Komplementbindungsreaktion neu aufgenommen werden.

8. Als Notwendig hatte sich auch herausgestellt, die Bedingungen festzulegen, die erfüllt werden müssen, wenn ein bisher brucellosefreier Rinderbestand die Qualifikation als amtlich anerkannter brucellosefreier Rinderbestand erwerben will.

9. Weitere Änderungen zielen nur auf eine redaktionelle Verbesserung des Textes ab.

10. Wie die ersten Änderungen durch die Richtlinie vom 25. Oktober 1966 [4]) so beziehen sich auch diese Änderungen nicht auf die Konzeption der Richtlinie von 1964. Man kann also mit Genugtuung feststellen, daß sich diese Richtlinie insgesamt gesehen bisher in der Praxis bewährt hat.

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 27. Oktober 1966

11. Wie die ersten vom Rat im Jahre 1966 verabschiedeten Änderungen so beziehen sich auch die jetzt vorgeschlagenen Änderungen auf eine Richtlinie des Rates. Sie bezwecken, diese Richtlinie in bestimmten Punkten zu vervollständigen. Diese Änderungen werden daher auch wie im Jahre 1966 in Form einer Richtlinie vorgeschlagen.

    Es wird jedoch notwendig sein, später alle Rinder und Schweine betreffenden veterinären Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf Probleme beziehen, die durch die gegenwärtige Regelung noch nicht erfaßt sind, zu kodifizieren. Die Kommission ist der Auffassung, daß es wünschenwert wäre, diese Kodifizierung in der Form einer Verordnung des Rates als Veterinär-Codex für Rinder und Schweine durchzuführen.

12. Im Hinblick auf die Art der in dieser Richtlinie behandelten Probleme schien es angebracht, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses vorzusehen.